

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Michael Kruse und Ewald Aukes (FDP) vom 11.02.19

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Rechnungshofbericht 2019 – Verstößt die BeNEX gegen den Hamburger Corporate Governance Kodex?**

*Der Rechnungshof hat in seinem Jahresbericht 2019 darauf hingewiesen, dass es zu einem bemerkenswerten Verstoß gegen den Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) in Bezug auf die Vorgaben zum Wechsel der Abschlussprüfer nach einem Zeitraum von fünf Jahren gekommen ist. Wörtlich heißt es hierzu in der Kurzfassung des Jahresberichts 2019:*

*„Für die Bestellung von Abschlussprüfern für öffentliche Unternehmen muss die Finanzbehörde das Einvernehmen des Rechnungshofs einholen. Nach dem Hamburger Corporate Governance Kodex sollen Abschlussprüfer nach fünf Jahren wechseln. Die Abschlussprüfung der BeNEX – die Beteiligungsholding der Hamburger Hochbahn AG – wurde für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2019 neu vergeben. Nach bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 auftretenden Problemen wechselte die BeNEX GmbH – nach nur einem Jahr – zu ihrem vormaligen Abschlussprüfer zurück. Dieser hatte bereits die Jahresabschlüsse der Jahre 2010 bis 2014 geprüft. Das für diesen Schritt erforderliche Einvernehmen erteilte der Rechnungshof nur unter dem Vorbehalt, dass beim erneut bestellten Prüfungsunternehmen eine interne Rotation der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen habe. Inzwischen musste der Rechnungshof feststellen, dass seine Forderung nach interner Rotation nicht beachtet wurde. Er hat daraufhin sein Einvernehmen gegenüber der Finanzbehörde widerrufen und gefordert, unverzüglich eine wirksame Prüferrotation herbeizuführen und erneut das Einvernehmen einzuholen.“<sup>1</sup>*

*Im Jahresbericht 2019 selber werden die „bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 auftretenden Probleme“ wie folgt konkretisiert: „Da die Prüfung deutlich aufwendiger und damit auch teurer wurde als geplant und zudem nicht reibungslos verlief, wurde das Prüfungsmandat auf Wunsch der BeNEX GmbH nicht fortgeführt.“<sup>2</sup>*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN) wie folgt:

---

<sup>1</sup> Vergleiche <https://www.hamburg.de/contentblob/12140362/83a5b0f4af852fb3de04f944657283ae/data/jahresbericht-2019-pressemitteilung.pdf>, Seite 10 folgende.

<sup>2</sup> Vergleiche Jahresbericht 2019 des Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg, Tz. 407.

1. *Was waren die konkreten Gründe dafür, dass die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der BeNEX „deutlich aufwendiger und damit auch teurer“ wurde?*

Einzelheiten zu geschäftlichen Vorgängen der BeNEX GmbH unterliegen als Geschäftsgeheimnis der Vertraulichkeit. Deren Offenlegung würde die Wettbewerbssituation der am Markt agierenden BeNEX GmbH tangieren.

2. *Wie hoch waren die von der BeNEX jeweils gezahlten Abschlussprüferhonorare für die Geschäftsjahre 2013 bis 2017? (Bitte jahresweise angeben.)*

2013: 46.000 Euro

2014 37.000 Euro

2015 57.000 Euro

2016 35.000 Euro

2017 34.000 Euro

3. *Worin genau äußerte sich der „nicht reibungslose“ Verlauf der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der BeNEX? Welche konkreten Probleme und Konflikte sind aufgetreten und wie wurden sie behoben?*

Siehe Antwort zu 1.

4. *Wann genau hat die Finanzbehörde das Einvernehmen mit dem Rechnungshof hergestellt, dass die BeNEX unter der Maßgabe einer „internen Rotation“ der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer abweichend vom HCGK wieder durch das vorherige Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft werden kann?<sup>3</sup>*

Erstmals wurde das Einvernehmen mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 beantragt und nach mehrmaligem Schriftwechsel vom Rechnungshof am 31. März 2017 erklärt.

Im Übrigen weicht eine erneute Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren nicht von der Sollvorschrift der Ziffer 7.2.3 des HCGK ab, solange ein Wechsel in der Person des Abschlussprüfers vorgenommen wird (interne Rotation).

5. *Warum wurde dennoch sowohl bei der Prüfung des BeNEX-Jahresabschlusses 2016 als auch der des Jahres 2017 gegen diese Maßgabe verstoßen? Hat die Finanzbehörde deren Einhaltung geprüft?*

*Wenn ja, wie und wann?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Die Vorgaben zur Prüferrotation wurden durch eine Fehlinterpretation nicht vollständig umgesetzt. Es hat lediglich der verantwortliche Prüfungsleiter gewechselt.

Die Überwachung der Einhaltung von zugesagten Prüferwechseln unterliegt grundsätzlich nicht der Finanzbehörde im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens mit dem Rechnungshof. Im Übrigen handelte es sich in dem konkreten Fall um eine mittelbare Beteiligung, deren Jahresabschluss und Prüfung unabhängig von der Behandlung der Prüfungsberichte der Muttergesellschaft erfolgten.

6. *In der Senatsantwort in Drs. 21/15697 heißt es, eine notarielle Beurkundung der Veräußerung der Hochbahn-Anteile an der BeNEX und agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG solle Anfang 2019 vollzogen werden.<sup>4</sup>*

<sup>3</sup> Vergleiche Jahresbericht 2019 des Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg, Tz. 409f

<sup>4</sup> Vergleiche Drs. 21/15697, Senatsantwort zu Fragen 1. und 2.

*Was ist somit der aktuelle Stand des Verkaufs dieser Anteile? Ist zwischenzeitlich ein Vertrag über eine entsprechende Anteilsveräußerung unterzeichnet und notariell beurkundet worden?*

- a. *Wenn ja, wann genau? Wer ist der Käufer der Anteile und warum wurde dieser ausgewählt? Wie viele Mitbieter gab es? Zu welchem Preis wurden die Anteile veräußert?*
- b. *Wenn nein, warum immer noch nicht und was versteht der Senat unter „Anfang 2019“? Was genau ist unter „käuferseitigen Gründen“ zu verstehen, die der Veräußerung bislang im Wege standen?*

Die HOCHBAHN geht weiterhin von einer zeitnahen Einigung zur Veräußerung der Geschäftsanteile an der BeNEX GmbH und der agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG aus. Im Übrigen siehe Drs. 21/15697 und 21/15744.

7. *Beabsichtigt der Senat, die Bürgerschaft im Rahmen einer Drucksache ebenfalls mit dem Verkauf der Anteile an BeNEX und agilis zu befassen und um einen Veräußerungsbeschluss gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Hamburgischen Verfassung zu bitten?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Da die oben bezeichneten Geschäftsanteile nicht unmittelbar von der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH gehalten werden, ist eine Zustimmung der Bürgerschaft zur Veräußerung gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Hamburgischen Verfassung nicht erforderlich.

8. *Ist es im Rechtsstreit zwischen Hamburger Hochbahn AG und BeNEX vor dem OLG zwischenzeitlich zu einer Äußerung des Gerichts zum Verfahrensstand oder der Terminierung einer mündlichen Verhandlung gekommen?*

*Wenn ja, was besagt diese beziehungsweise an welchen Terminen soll die Verhandlung stattfinden?*

Siehe Drs. 21/15744.